Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, 16.10.2012, 51- 3342

Drucksachen-Nr.

4795/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	07.11.2012	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	04.12.2012	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	11.12.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	20.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

35. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 15. Dez. 2011 auf der Grundlage der 33. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 beschlossen worden sind, bleiben unverändert bestehen.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.
Aufgrund einer Gesetzesänderung sind gem. § 6 Abs. 2 des KAG Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen (bisher 3 Jahre).
Für die Abrechnungsjahre bis einschließlich 2011 gilt jedoch noch die bisherige Regelung, dass bei Kostenüber- und -unterdeckungen diese innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind.

Kalkulation 2013

Diesem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prinzip kann unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in einer Gesamthöhe von 2.740.000 € entsprochen werden

Die o.a. Entnahme aus der Gebührenhaushaltsrücklage beinhaltet eine Pflichtentnahme in Höhe von 1.923.612,00€ gem. § 6 Abs. 2 (KAG).
Die darüber hinausgehende Entnahme in Höhe von 816.388 € ermöglicht, dass die Gebührensätze konstant bleiben.

Der für 2013 gestiegene Gebührenbedarf, der durch die Entnahme aus der Gebührenaus-gleichsrücklage kompensiert werden kann, resultiert aus gestiegenen Kosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen sowie Steigerungen im Bereich der Personalkosten.
Die Materialkosten sinken. Bei der Berechnung der Jahresfrischwassermenge wird gegenüber den Vorjahren erstmalig wieder von einem erhöhten Verbrauch ausgegangen (ca. 100T cbm mehr als in 2012).

Die Gebühren betragen somit unverändert seit 2011 für

- Schmutzwasser 3,20 €/cbm,
- Niederschlagswasser 8,50 €/10 qm,
- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a 1,42 €/cbm.

Die Gebührenrechnung ist aus de Anlage II ersichtlich.

Der § 10 Abs.2 der KdS Grundstücksentwässerung, der den Stundensatz für Abwasserkontrollen beinhaltet, ist aufgrund einer neu vorgenommenen Kalkulation zu ändern.

Außerdem werden die Gebührentarife für Analysen gemäß § 10 Abs. 3 angepasst. Hier gibt die Stadt Bielefeld die Kosten eines externen Labors an die Abgabepflichten weiter. Der Auftrag wurde an das im Rahmen einer Neuausschreibung ermittelte günstigste Labor vergeben.

Redaktionelle Änderung der Satzung
In § 4 Abs. 3 wird der Satz 3 neu hinzugefügt.
Durch die ergänzende eindeutige Regelung soll sichergestellt werden, dass die Benutzungsgebühren auch künftig als „öffentliche Last“ auf dem Grundstück ruhen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 6 Abs. 5 KAG).

Beigeordnete **Anja Ritschel**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.